



Beschluss

Nr. **24/42/16G**
Vom **16.10.2024**
P240812

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) betreffend das elektronische Patientendossier (EPD) sowie betreffend die finanzielle Unterstützung der EPD-Eröffnungen und weiterer Unterstützungsmassnahmen für die Jahre 2025 bis 2027

24.0812.02, Bericht der GSK vom 17.09.2024

://: Zustimmung

**Gesundheitsgesetz
(GesG)**

Änderung vom 16.10.2024

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0812.01 vom 19. Juni 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.0812.02 vom 12. September 2024,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ¹⁾ (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 1 (geändert)

eHealth-Pilotprojekte (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann zur Erprobung von neuen Technologien und Anwendungen im Bereich eHealth Pilotprojekte durchführen.

§ 59a (neu)

Elektronisches Patientendossier

1 Der Kanton fördert die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers.

² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat insbesondere:

- a) Beiträge für die Eröffnung und den Betrieb von elektronischen Patientendossiers gewähren;
- b) sich an Projekten beteiligen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [300.100](#)

Error! Reference source not found.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0812.01 vom 19. Juni 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.0812.02 vom 12. September 2024, beschliesst:

Der Grosse Rat bewilligt für Förderbeiträge gemäss § 59a Abs. 2 Bst. a GesG (neu) sowie für weitere Unterstützungsmassnahmen von Leistungserbringern oder anderen Organisation zur Verbreitung des elektronischen Patientendossiers, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rates zu den Budgets der Jahre 2025, 2026 und 2027, Ausgaben in Höhe von insgesamt maximal Fr. 510'000 für die Jahre 2025, 2026, und 2027 (maximal Fr. 170'000 p.a.).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.